

Richtlinien
für den
Ausbau der
Kriegswirt-
schaftszweige

Es bestehen folgende Richtlinien:

Die für die Kriegswirtschaft minderwertigen Betriebe werden zusammengelegt. Die Niederlegung ganzer Wirtschaftszweige muß jedoch verhütet werden, da sie als Grundlage für die künftige Friedenswirtschaft auch während des Krieges erhalten bleiben müssen. In beschränktem Maße haben auch die reinen Friedensindustrien kriegswirtschaftliche Bedeutung. Entscheidend für die Weiterführung eines Betriebs sind seine auf den ersten Blick oft nicht erkennbaren Zusammenhänge mit der Kriegswirtschaft. Es ist ein wenn auch nur mittelbarer Zusammenhang mit den Zwecken der Kriegführung und Volksversorgung erforderlich. So haben z. B. Exportindustrien und Unternehmungen des Ausfuhrhandels wegen ihres Einflusses auf die deutsche Zahlungsbilanz im Ausland bis zu einem gewissen Umfang kriegswirtschaftliche Bedeutung.

Für die Betriebszusammenlegung kommen in erster Linie Großbetriebe in Betracht. Bei kleineren Betrieben kommt es darauf an, wie weit der aus ihrer Stilllegung gewonnene Zuwachs an Betriebsmitteln und Arbeitskräften die damit verbundenen Schäden und Opfer lohnt. Eine Frage, die bei den Beratungen des Gesetzes eine hervorragende Rolle spielte, ist die Entschädigung der infolge der Durchführung des Gesetzes zu Schaden gekommenen Betriebsunternehmer.

Keine Ent-
schädigungs-
pflicht des
Reichs aus
der Still-
legung von
Betrieben

Das Gesetz erkennt eine Entschädigungspflicht grundsätzlich nicht an. Das Reich ist nicht verpflichtet, für den Schaden aufzukommen, der einen Betriebsunternehmer trifft, ebenso wenig wie es für die Verluste Ersatz leistet, die ein solcher durch die militärische Einberufung seiner Angestellten und Arbeiter erleidet. Das Gegenteil wäre nicht folgerichtig. Durch die Betriebszusammenlegung soll der Schaden auf viele Schultern verteilt und dadurch für den Einzelnen vermindert werden.

Zusammen-
legung von
Betrieben

Für das Verfahren bei der Betriebszusammenlegung gelten folgende Grundsätze: Die Kriegsamtsstellen bedienen sich hierzu zweckmäßig der Vermittlung